

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0358 Status: öffentlich Datum: 24.02.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.03.2023	Jugendhilfeausschuss			
15.03.2023	Kreisausschuss			
16.03.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Gebührensatzung für die Nutzung des Frauenhauses des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Das Frauenhaus des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird anders als in den meisten anderen Landkreisen in Niedersachsen durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) selbst betrieben. Zur Finanzierung des Frauenhauses erhält der Landkreis Fördermittel des Landes Niedersachsen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind von jährlich ca. 75.000 €.

Sucht eine von häuslicher Gewalt betroffene Frau in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.

In der Vergangenheit ist es in Einzelfällen mit anderen Landkreisen zu Abrechnungsstreitigkeiten unter Hinweis auf die bisher durch den Landkreis nicht erlassene Gebührensatzung gekommen. Um diese Schwierigkeiten und damit verbundene Einnahmeverluste künftig zu vermeiden, soll nun eine Gebührensatzung erlassen werden.

Die Kalkulation des Kostensatzes für die Unterkunft ergibt sich aus den tatsächlichen, direkt dem Betrieb des Frauenhauses zurechenbaren Betriebskosten. Die psychosoziale Beratung wird als individuelle Leistung über Fachleistungsstunden berechnet.

Auf die der Vorlage beigefügte Satzung samt Anlage wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Die anliegende Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen bei der Inanspruchnahme des Frauenhauses wird beschlossen.

Prietz